



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

Herrn
[REDACTED]

Datum 21. Februar 2020

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen D 9400/370

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 10. April 2019 an die Stadt Weinheim
Ihre E-Mail vom 23. Oktober 2019 („FragDenStaat.de #129914“)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 10. April 2019 von der Stadt Weinheim nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten Zugang zu Parkvergehen im ruhenden Verkehr der letzten Jahre beantragt.

Wir haben die Stadt Weinheim hierzu um Stellungnahme gebeten. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Das LIFG gewährt nur Zugang zu amtlichen Informationen nach § 2 Nr. 3 LIFG. Nach der Gesetzesbegründung begründet dies keinen Anspruch auf „*bislang nicht vorhandene [Informationen], statistische Aufbereitung oder die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit*“ (vgl. Gesetzesbegründung zum LIFG, LReg LT-Drs. 15/7220, Seite 63 – abrufbar unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksa-chen/7000/15_7220_D.pdf#page=63).

Nach einem kürzlich veröffentlichten Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 06. August 2019, Az.: 10 S 303/19, Leitsatz und juris Rn. 41f., kommt es hinsichtlich

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

des Vorhandenseins „*amtlicher Informationen*“ im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG nicht auf „*die behördeninterne Organisation und Strukturierung*“ an, sondern auch verstreute Informationen, die erst noch zusammengesucht und übertragen werden müssen, d.h. nur eine „*technische Aufbereitung*“ bei der informationspflichtigen Stelle erforderlich ist, sind vorhandene amtliche Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg